Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **89 (1938)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Ausland.

Deutschland. Nach einer vom Reichsforstmeister am 4. März 1938 erlassenen « Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags » können zukünftig *Waldungen jeder Besitzart* und *Grösse* zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft an Holz in *jedem Forstwirtschaftsjahr* mit einem für jeden einzelnen Wald oder Betrieb nach einzelnen Holzarten und -sorten oder im ganzen festzusetzenden Holzeinschlag herangezogen werden.

Der Reichsforstmeister bestimmt gebietsweise die Höhe des Einschlags, während die Landesforstverwaltungen die Höhe des jeweils von den einzelnen Waldungen bzw. Betrieben aufzubringenden Einschlags festsetzen. Die Landesforstverwaltungen können die ihnen zustehenden Befugnisse auf ihnen unterstellte höhere Forstbehörden übertragen und mit Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörden auch die Mithilfe der Gemeinden in Anspruch nehmen.

Der Reichsforstmeister kann bestimmen, dass gebietsweise oder in Einzelfällen an die Stelle der staatlichen Forstbehörden Forstdienststellen des Reichsnährstandes oder an die Stelle der forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes staatliche Forstbehörden treten.

Zuwiderhandelnde können mit Geldstrafen bis zu 100.000 RM. bestraft, angeordnete Einschläge durch Dritte und sonstige erforderliche Massnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

BÜCHERANZEIGEN

Mitteilungen der Schweizer. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, XIX. Band, 2. Heft, Zürich 1936, Kommissionsverlag von Beer & Co.

Dieses 2. Heft (Seiten 213—464) enthält zwei wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiete der Forstentomologie und der Holztechnologie, sowie ein Verzeichnis der bis heute von der Schweizer. Anstalt für das forstliche Versuchswesen veröffentlichten Arbeiten.

I. Die kleine Fichtenblattwespe.

(Lygaeonematus pini Retz. = Nematus abietinus Christ.) von Werner Nägeli (Seiten 213—381).

Die kleine Fichtenblattwespe gehört zu den seltenen Forstinsekten, die bisher im Schweizerwald epidemisch aufgetreten sind und schon grössere Schäden verursacht haben. Trotzdem gegenwärtig die Gradation vor ihrem Zusammenbruche steht, bleibt doch die kleine Fichtenblattwespe eine ständige Bedrohung für die ausgedehnten Fichtenbestände des schweizerischen Mittellandes. Aus früheren Erfahrungen und Beobachtungen, wie namentlich aus neuern Forschungen hat Nägeli eine sehr ausführliche, interessante und wertvolle Monographie dieses Schädlings geschrieben. Systematik, Morpho-